



Entwicklungsdienst Deutscher Augenoptiker

Verein zur Förderung internationaler Optik-Hilfsprojekte

Präambel

Der **E**ntwicklungsdienst **D**eutscher **A**ugenoptiker (EDA) sieht seine Bestimmung in der Förderung und dem Aufbau nachhaltiger Strukturen für internationale Augenoptik-Hilfsprojekte. Alle Aktivitäten des EDA werden vom Prinzip der Hilfe auf Augenhöhe und gegenseitigem Respekt zwischen allen beteiligten Personen getragen.

Um einen Beitrag für die wirtschaftliche Entwicklung und nachhaltige Hilfe zur Selbsthilfe leisten zu können, schafft der EDA seit seiner Gründung im Jahre 1998 auf Grundlage der Expertise seiner Mitglieder beispielhafte, gut strukturierte Angebote in verschiedenen Ländern. Er befähigt seine ProjektpartnerInnen, Menschen mit Fehlsichtigkeit im eigenen Land mit bezahlbaren, individuell gefertigten und qualitativ hochwertigen Brillen zu versorgen.

Der Verein handelt nach dem Motto:

Gib einem Hungernden einen Fisch, und er wird einmal satt,
lehre ihn Fischen, und er wird nie wieder hungern.

Durch ein unzureichendes Sehvermögen aufgrund mangelnder Korrektur von Sehfehlern kommt es zu schwerwiegenden Folgen für die Betroffenen und ihr Umfeld. Der Zugang zu Bildung wird erschwert, somit ist ein sozialer und wirtschaftlicher Aufstieg durch höheren Bildungsgrad nicht möglich. Berufliche wie private Tätigkeiten können nur eingeschränkt ausgeübt werden. Im schlimmsten Fall führt eine fehlende Sehhilfe zu Abhängigkeiten, Ausbeutung und gesellschaftlicher Ausgrenzung sowie zu Folgeproblemen wie Krankheit und Armut. Aufgrund fehlender institutionalisierter Ausbildungsmöglichkeiten zu Optikern in den Projektländern fehlt vielfach die Grundlage für ein funktionierendes Netz an Versorgungsmöglichkeiten der Bevölkerung mit bedarfsgerechten Brillen. Auf dieses Problem zielt die Arbeit des EDA im Besonderen.

Der Fokus des EDA liegt erstens in der „Optik-Ausbildung“ vor Ort und zweitens in der Erstausstattung neu zu schaffender lokaler „Optik Center“.

Das Agieren des **E**ntwicklungsdienstes **D**eutscher **A**ugenoptiker (EDA) erfolgt immer mit dem Ziel, die Projektpartner weitgehend unabhängig von fremder Hilfe zu machen.

Satzung

(Stand März 2021)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Entwicklungsdienst Deutscher Augenoptiker (EDA)“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 84524 Neuötting.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein mit Sitz in 84524 Neuötting verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, weltweit optische Hilfsprojekte zu installieren und nachhaltig zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen benachteiligter Menschen in sog. Entwicklungsländern.
- die Sammlung von Maschinen, Geräten und Brillenfassungen für Optikerwerkstätten in sog. Entwicklungsländern, um eine Erstausrüstung einzurichten.
- die Vermittlung geeigneter europäischer AugenoptikerInnen als AusbilderInnen für die EDA-Projekte.
- das Sammeln von Geldmitteln für Schulungen vor Ort, Erstausrüstungen, Materialeinkauf, Transporte, die normale Vereinstätigkeit.
- die Förderung von Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen mit anderen, in sog. Entwicklungsländern tätigen AugenoptikerInnen sowie evtl. die Förderung von Praktika in Deutschland.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen für die Zwecke des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die gewillt sind, den Vereinszweck zu fördern.
2. Für die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins zu stellen. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags hat innerhalb eines Monats zu erfolgen und muss nicht begründet werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum 30. Juni möglich.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem (1) Jahr.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Möglichkeiten steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag), eine erforderlichenfalls festzusetzende Aufnahmegebühr und Sonderbeiträge (einmalige Umlage die für den Fortbestand des Vereins unabweisbar notwendig ist mit einer Obergrenze bis zur 3-fachen Höhe eines Jahresbeitrags). Die Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung geregelt.

2. Die Höhe und Fälligkeit des regelmäßigen Beitrages wird vom Vorstand festgesetzt.
3. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr und Umlagen entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der KassenprüferInnen, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins wie die übrigen in dieser Satzung geregelten Zuständigkeiten.
3. Zur **ordentlichen Mitgliederversammlung** wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mindestens vierzehn (14) Tage vorher eingeladen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse oder der Versand einer Email. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** findet statt, wenn sie mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe von Gründen und des Zwecks verlangen. Sie muss längstens fünf (5) Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung kann, ungeachtet der Bestimmungen zum schriftlichen Verfahren und vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen, nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands erfolgen:
 - a) als physische Zusammenkunft der Mitglieder (sog. „Präsenzveranstaltung“),
 - b) als Präsenzveranstaltung, an der nicht (physisch) anwesende Mitglieder zusätzlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (Telefon- oder Videokonferenz, Chat, etc.) teilnehmen können (sog. „Online – Präsenzveranstaltung“), oder
 - c) ausschließlich unter Einsatz technischer Kommunikationsmittel (sog. „virtuelle Mitgliederversammlung“).
6. Der Vorstand hat die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Einladung mitzuteilen. Näheres zum Verfahren, insbesondere dem Zugang zu den Versammlungen gem. Nr. 5 b. und c. ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.
7. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen können Beschlüsse auch ohne Versammlung gefasst werden (sog. „schriftliches Verfahren“). Ein solcher Beschluss im schriftlichen Verfahren ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein

gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der nach der Satzung vorgesehenen Mehrheit gefasst wurde. Für die Form der Übermittlung von Beschlussanträgen an die Mitglieder gilt Abs. 3. Die Frist zur Stimmabgabe soll mindestens vierzehn (14) Tage betragen, wobei diese nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands in dringenden Fällen auf bis zu fünf (5) Tage verkürzt werden kann. Das vom Vorstand zu ermittelnde Abstimmungsergebnis ist den Mitgliedern in der für Bekanntmachungen des Vereins geltenden Form mitzuteilen.

8. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
9. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der/die VersammlungsleiterIn initiiert die Wahl des/der Protokollführers/Protokollführerin.
10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 66% der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
11. Über die Beschlüsse und soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn unterschrieben.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden und dem/der KassenwartIn. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
2. Eine Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander ist zulässig.
3. Weitere Mitglieder des Vorstands sind der/die SchriftführerIn und die Beisitzer. Diese Vorstandsmitglieder sind nicht vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Mitgliederbeschlüsse.
5. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu errichten.
6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
7. Die Zahlungen von Ehrenamtszuschüssen an die Mitglieder des Vorstands sind zulässig.

8. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier (4) Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
9. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem (1) Jahr zwei (2) KassenprüferInnen.
2. Ein/e KassenprüferIn darf nicht Mitglied des Vorstandes sein und keinem anderen zu kontrollierendem Organ des Vereins angehören.
3. KassenprüferInnen müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
4. Die KassenprüferInnen erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 Vereinsordnungen

1. Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.
2. Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen, insbesondere eine Geschäftsordnung sowie eine Beitragsordnung.
3. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands beschlossen.
4. Alle zukünftigen Ordnungen werden durch den Vorstand erlassen, geändert oder aufgehoben.

§ 12 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder erhoben, verarbeitet, genutzt und gespeichert.

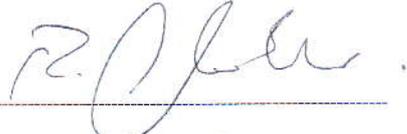
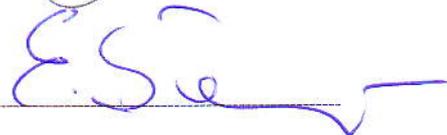
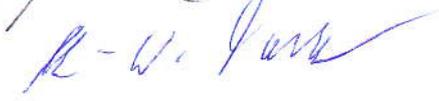
§ 13 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein zur Förderung des Senior Experten

Service e.V." in Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

2. Sollte sich der SES Förderverein zwischenzeitlich aufgelöst haben, fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einen anderen steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und sein/e StellvertreterIn gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

84524 Neuötting, den 20.März 2021

Müller, Reinhard	Blaufelden	1. Vorsitzender	
Scheich, Egon	Neuötting	2. Vorsitzender Gründungsmitglied 1998	
Heimes, Carina	Ergoldsbach	Kassenwartin	
Büdel, Claudia	Kahl am Main	Schriftführerin	
Enzel, Konrad	Heilbronn		
Todt, Hans-Werner	Hamburg		
Staudt, Michael:	Prien am Chiemsee	Gründungsmitglied 1998	

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern gelegentlich nur die männliche Form als generischer Maskulin verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.